

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Gemeinde Rosendahl
vom _____ 2009

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am _____ 2009 folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie nicht bereits Kraft Gesetzes übertragen sind.

§ 1
Zuständigkeiten des Rates

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 GO.
- (2) Im Rahmen und unter Nutzung seiner bestehenden Delegationsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister ist der Rat insbesondere für die Festlegung politisch-strategischer Rahmenziele zuständig

§ 2
Haupt- und Finanzausschuss

Auf den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung von Bürgerschaftsangelegenheiten
2. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten
3. Vorberatung über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungswesens
4. Vorberatung von Friedhofsangelegenheiten einschließlich der Satzungen
5. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
6. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder nach § 17 der Hauptsatzung zuständig ist
7. Vorberatung von Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsangelegenheiten
8. Vorberatung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften

9. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
10. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
11. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
12. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
13. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus bis zur Höhe von **15.000,-- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
14. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von **15.000,-- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
15. Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 5.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
16. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von **100.000,-- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
17. Entscheidung über Angelegenheiten des Marktwesens
18. Entscheidung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
20. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von **100.000,-- €**, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
21. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von **100.000,-- €**, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.

§ 3 Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Auf den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
2. Vorberatung über Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
3. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
4. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
5. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung
6. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
8. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
9. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
10. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
11. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
12. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung
14. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, bis zu einem Betrage von **100.000,- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
15. Entscheidung über die Vergabe von Bau-, Planungs- und Vermessungsaufträgen bis zu einem Betrage von **100.000,- €**, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
16. Entscheidung über Angelegenheiten des gemeindlichen Grüns (ohne Friedhöfe)

17. Entscheidung über Angelegenheiten der Gewässer (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen)
18. Entscheidungen über Angelegenheiten der Landschaftspflege
19. Entscheidungen über Aufgaben des Umweltschutzes (Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung, auch umweltrelevante Einzelmaßnahmen, bei denen übergeordnete Fachbehörden, wie z.B. Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde einzuschalten sind), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
20. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen), jedoch ohne Konzessionsabgaben
21. Entscheidungen über Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO (§ 9 Abs. 4 der Hauptsatzung) oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
22. Entscheidungen über Eintragungen in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NW

§ 4

Schul- und Bildungsausschuss

Auf den Schul- und Bildungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
2. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
3. Vorberatung über die räumliche Unterbringung der Schule
4. Vorberatung über schulische Baumaßnahmen
5. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz
6. Entscheidung über Angelegenheiten der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
7. Entscheidung über Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren)
8. Entscheidung über die Umstellung auf die Ganztagschule
9. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche
10. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des

Schulträgers erforderlich ist (z. B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 - 13 Uhr, Offene Ganztagsgrundschule)

11. Festlegung der Bezeichnung von Schulen
12. Entscheidung über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Musikerziehung (Musikschule)
14. Entscheidung über Angelegenheiten der Volkshochschule und sonstige Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. Büchereien)
15. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von **100.000,- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

§ 5

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

Auf den Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen
2. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und BADEINRICHTUNGEN sowie ggf. die Schulen
3. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlehre
4. Entscheidung über die Anlegung und Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen
5. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
6. Entscheidung über sonstige Maßnahmen der Jugendförderung (z. B. Freizeit- und Ferienangebote)
7. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
8. Entscheidung über Angelegenheiten der Frauenförderung
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Familienförderung
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Senioren
11. Entscheidung über Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
12. Entscheidung über Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Heimatpflege
14. Entscheidung über das gemeindliche Kulturangebot
15. Vorberatung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen einschl. evtl. Baumaßnahmen

16. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von **100.000,-- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
17. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Einzelplänen des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.

§ 6

Ver- und Entsorgungsausschuss

Auf den Ver- und Entsorgungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung sowie Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
2. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
3. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich „Wasserversorgung“, soweit nicht nach § 41 GO NW der Rat zuständig ist
4. Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist
5. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist
6. Entscheidung über Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist
7. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, bis zu einem Betrage von **100.000,-- €**, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
8. Entscheidung über die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Betrag von **200.000,-- €**, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

§ 7 Bürgermeister

Auf den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 5.000,-- € nicht übersteigt
3. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 5.000,-- €
4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 1.500,-- €; der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu informieren
5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 5.000,-- € im Einzelfall
7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 15.000,-- €.
8. **Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei freihändigen Vergaben bis zur Obergrenze von 30.000,-- € und bei beschränkten Ausschreibungen bis zur Obergrenze von 75.000,-- €. Alle Aufträge über 15.000,-- € sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.**
9. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren.
10. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen
11. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
12. Abnahme von Baumaßnahmen
13. Ankauf von Grundstücken im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einem **Kaufpreis von 20.000,-- €**; Verkauf von Grundstücken bis zu einem **Verkaufspreis von 10.000,-- €** sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat **Kaufpreisrichtlinien** festgelegt wurden
14. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 15.000,-- €; der Rat ist hierüber zu informieren

15. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an Schulen in Einzelfällen.

§ 8

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 9

Rückholrecht des Rates

- (1) In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.
- (2) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- (3) Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 10

Unterrichtung des Rates

Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in jeder Ratssitzung über den Beginn und Verlauf von Investitionsmaßnahmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom **16.12.2004** sowie die dazu ergangene 1. Änderung vom **15.12.2005** außer Kraft.